

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 50

Artikel: Ein Blick in das österreichische Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung auf den Gymnasien durch das Verfolgen verschiedenartiger Zwecke und zugleich die Ueberzeugung wuchs, daß jede Schule nur Ein Prinzip, Ein Ziel, Einen Charakter haben müsse.

Die Geschichte der Berliner Realschule ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich, sie gibt uns eine Folge von Versuchen, die humanistischen Studien mit den Realstudien, die Bildung studirender und nichtstudirender Schüler zu vereinigen und in Harmonie zu bringen.

(Schluß folgt.)

Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

(Schluß.)

d. Besoldung. Auf dem Lande soll jeder Schullehrer wenigstens 130, jeder Gehülfe wenigstens 70 Gulden als Gehalt (gesetzliche Congrua) empfangen. Erledigte Messner-, Organisten- und Chorregentenstellen sollen den Schullehrern zugewendet, deren reines Erträgniß aber in ihren Gehalt eingerechnet werden. Das Schulgeld soll, wo es möglich ist, in Gemeindebeiträge umgewandelt werden. Die Naturaleinkünfte sind in guter Qualität zu entrichten, oder nach dem Landpreise zu bestimmen; willkürliche, zufällige Geschenke sind nicht in Anschlag zu bringen, Kleinigkeiten, z. B. Eier, Würste sind als Geschenke anzusehen. Holz zur Schulbeheizung darf nicht als Einkommen des Schullehrers berechnet werden. Entstehen Beschwerden zwischen Lehrern und Gemeinden über das Schuleinkommen, so sind dieselben allzeit nur auf dem politischen (administrativen) und nicht auf dem Rechtswege abzutun. Steht ein Schullehrer mit seinem Einkommen unter der gesetzlichen Congrua, so tritt zur Ergänzung derselben für den Fall, daß sie anderswie durchaus nicht aufgebracht werden kann, der allgemeine Schulfond als Dotant ein.

Den Schullehrern ist im Interesse des Dienstes zwar der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freien Stunden verboten, vielmehr ist ihnen nahe gelegt, sich für den Dienst eines Rechnungsführers einer Gemeinde zu qualifiziren. Den Ehegattinnen der Schullehrer ist gestattet, irgend eine freigegebene Beschäftigung, als: Verfertigung weiblicher Handarbeiten, Handel mit Victualien, Unschlitt-

waaren u. dgl., jedoch außerhalb des Schulhauses, zu betreiben. — Die Lehrer an Haupt- und Realschulen sind für sich und ihre Wittwen pensionsfähig. Die Triviallehrer werden im Alter und bei Krankheiten durch Beigebung eines Gehülfen unterstützt, und können den Dienst auch zu Gunsten eines Sohnes, wenn derselbe hierzu vollkommen geeigenschaftet ist, abtreten; die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fällt aber, wenn sie wenigstens drei Jahre gedient haben, den Gemeinden zur Last.

e. Zurechtweisung und Bestrafung. Mängel in der Methode, im Fleiß und Betragen der Lehrer sollen die Seelsorger und Schuldistriktsaufseher durch Erinnerung, Belehrung, Ermahnung, Anleitung zu heben bemüht sein. Bei Mängeln, die nicht so leicht auf der Stelle zu verbessern sind, kann der Lehrer auf eine oder mehrere Wochen zu einem benachbarten Lehrer (Musterlehrer) gewiesen, und von diesem theoretisch und praktisch unterrichtet werden; auch kann ihm auf einige Zeit ein tüchtiger Lehrgehülfe zur Ertheilung des nöthigen Unterrichtes und zur vor-schriftsmäßigen Einrichtung der Schule beigegeben werden. Wirken diese Mittel nichts, so wird dem Lehrer auf seine Kosten ein Schulprovisor gestellt, der selbstständig die Schule zu besorgen hat, so daß dem Lehrer bloß der Meßnerdienst verbleibt. Unfleiß und Saumseligkeit im Dienste, Unverträglichkeit mit der Gemeinde, Insubordination, eingewurzelte Trunkenheit, Mißhandlung der Kinder durch Züchtigung wird, wenn Verweis und Drohung ohne Wirkung geblieben sind, mit der Dienstentsetzung, Unfittlichkeit wilderer Art, vor Allem aber Verführung der Jugend, wird sofort mit Kassation und Unfähigkeitserklärung zum öffentlichen und Privatunterrichte bestraft.

4. Schulgebäude.

a. Beschaffenheit. Das Schulhaus muß auf einem ruhigen Platze gelegen sein und nebst der nöthigen Anzahl von Lehrzimmern auch die Wohnung des Lehrers in sich fassen. Beim ganztägigen Unterrichte sind auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen; steigt die Kinderzahl über 100, so muß ein Gehülfe, steigt sie über 200, so müssen zwei Gehülfen beigegeben werden. Ein Lehrzimmer für 40—50 Schüler soll 21 Schuh lang und 18 Schuh breit, ein Lehrzimmer für 50—60 Schüler soll 23 Schuh lang und 18 Schuh breit u. s. f., es soll wenigstens 10 Schuh hoch und heizbar, überdieß aber theils der Trockenheit, theils deswegen, damit die Fenster höher zu stehen kommen und die Kinder durch Vorübergehende nicht zerstreut werden, zwei bis drei Stufen über die

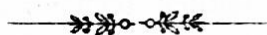
Stufen über die Straßenhöhe erhoben sein. Die Wohnung des Schullehrers soll aus einem heizbaren Wohnzimmer, aus einer Kammer und aus einer Küche mit dem Herde bestehen; wo es nöthig ist, soll der Schullehrer einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsätze der Eßwaaren, eine verwahrte Holzlage und einen Brunnen haben; Weinkeller und Kuhstall sind Gegenstand des freiwilligen Uebereinkommens der Baupflichtigen. Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden sein.

b. Einrichtung. Eine große schwarze Tafel, Sitz und Tisch für den Lehrer auf einem etwas erhöhten Orte, die erforderliche Anzahl Schulbänke, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Büchern, Schreibrequisiten u. dgl., die nöthigen Wandtafeln, die Schulgesetze und ein erbauliches Bild machen die Einrichtung der Lehrzimmer aus. Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für drei Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für vier Schüler 7 Schuh, für fünf Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für sechs Schüler 10 Schuh und 6 Zoll lang sein (so daß also auf jedes Kind ein Raum von 21 Zoll der Banklänge kommt), der Breite nach müssen sie 2 Schuh oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwei Reihen Bänke muß 2 Schuh 6—8 Zoll breit sein.

c. Kostenbeitragspflicht. Zum Neu- und Reparaturbau an Trivialschulen und an einfachen Hauptschulen haben, wenn nicht Verträge etwas Anderes bestimmen, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Kirchenpatrone (welche auch zugleich Patrone der Schule sind, und als solche in der Regel das Recht haben, den Schullehrer zu präsentiren) die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugsdienste beizutragen. Bei den Normal- und Kreishauptschulen fallen die Professionistenkosten, dann die Hand- und Zugarbeiten dem allgemeinen Schulfond zur Last. Ganz dieselbe Konkurrenz findet bei Aufbringung des Miethzinses in dem Falle, wenn die Schule kein eigenthümliches Lokal besitzt, dann bei Anschaffung der Schulbedürfnisse (z. B. Vorzeichnungen, Modelle, Instrumente) und der Schuleinrichtungen, endlich bei Anschaffung des Brennholzes, wovon 6 Wienerklasten auf ein Schulzimmer gerechnet werden, statt. Wenn die Grundherrschaft eigene Waldungen besitzt, so hat sie das nöthige Brennholz zu beschaffen, doch hat dann der Patron die Hälfte des Holzwerthes nach dem Lokalpreise zu vergüten, und die Gemeinde das Abstoßen und Fahren des Holzes zu übernehmen; besitzt aber die Gemeinde eigene Waldungen, so hat sie das Brennholz zu liefern und die Fällung und Zufuhr desselben zu besorgen, die Grundherrschaft

und der Patron haben ihr aber zwei Drittel des Werthes nach dem Ortspreise zu vergüten. Wo früher die Kinder das Holz stückweise zur Schule bringen mußten, hat die Gemeinde allein für die Beschaffung des Holzes aufzukommen.

Ohne das im Vorhergehenden angegebene Volksschulwesen der k. k. österreichischen Staaten mit dem Schulwesen anderer Staaten, z. B. Preußens, Sachsens, Württembergs, Baierns u. s. w. hier in Vergleichung bringen zu wollen, so können wir doch behaupten, daß es ein geregeltes und ineinandergreifendes Ganzes ist. Das preußische Volksschulwesen ist noch nicht überall im Lande so vollkommen ausgebildet und mangellos, daß es mit dem österreichischen in Vergleich gebracht werden könnte, in einzelnen Provinzen Preußens liegt es sogar noch im Argen; auch das sächsische Volksschulwesen läßt noch viel zu wünschen übrig.



Schul-Chronik.

Bern. (Eingef.) Der „N. B. Schulzeitung“, die die Wahrheit der Behauptung im „Schweiz. Volksschulblatt“, die bessern Leistungen im Aufsatz an der letzten Aufnahmeprüfung im Seminar zu Münchenbuchsee seien Folge der durch den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Sprachmethode, bestreitet, und bemerkt: „Das dießjährige günstige Resultat kann insbesondere den zahlreichen, seit zwei Jahren bedeutend vermehrten Sekundarschulen zugeschrieben werden. Wir täuschen uns kaum in der Annahme, daß die meisten dießjährigen Seminaraspiranten Sekundarschüler waren“, diene zur Antwort, daß von 70 Bewerbern circa 17 Sekundarschüler waren, von denen 5 in der Prüfung durchfielen. — Wenn die schriftlichen Arbeiten durch die Bank weg besser waren, so kann das Resultat also nicht allein und nicht hauptsächlich von den Sekundarschülern herrühren. Das ist ein einfaches Rechenexempel.

Den Aufsatz von Niede im „Volksschulblatt“ hat der Erwiederer nicht recht gelesen, oder nicht recht verstanden, oder beides. Niede sagt daselbst: „Man hat neuerdings dem grammatisirenden Sprachunterrichte jede Berechtigung in der Volksschule abzuspochen versucht. Man hat behauptet, der Unterricht in der Muttersprache müsse einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, sowie alle grammatische Terminologie sei verlorne Zeit und verlorne Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler